

Statuten Collegium60plus

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Collegium60plus“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Gegründet wurde der Verein auf Initiative des Innovage Netzwerks Bern-Solothurn.

Artikel 2: Zweck und Ziel

Collegium60plus ist eine demokratisch strukturierte Bildungsorganisation, die für und mit Menschen über 60 geführt wird. Sie ermöglicht und unterstützt sinnvolle Aktivitäten, soziale Kontakte und insbesondere das Lernen im Alter durch ein vielseitiges, interaktives Veranstaltungs- und Kursprogramm. Dabei orientiert sie sich am Modell der University of the Third Age im angelsächsischen Raum. Collegium60plus verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen über 60 werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Alle Personen, die den Mitgliederbeitrag überwiesen haben, sind ohne weiteres Mitglieder des Vereins Collegium60plus.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.

Der Mitgliederbeitrag berechtigt zum Besuch von Kursen und Veranstaltungen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag für das neue Vereinsjahr nicht fristgerecht einbezahlt wird.

Ein Austritt ist jederzeit möglich

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Artikel 4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Artikel 5: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und zwar im vierten Quartal

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird im September mit den Kursbestätigungen bekanntgegeben.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen davor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Es wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 6: Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Entscheid über Grundsätze und Strategie von Collegium60plus
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Sie nimmt Kenntnis vom Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest.
- g) Sie entscheidet über die Einsetzung einer Geschäftsstelle.
- h) Sie entscheidet über die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- i) Entscheid über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds bei Weiterzug eines Ausschlussentscheids des Vorstandes
- j) Entscheid über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres und entspricht nicht dem Kalenderjahr.

Artikel 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Mitglieder von Innovage Bern-Solothurn sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 8: Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Führung des Vereins und die Erreichung des Vereinszwecks gemäss Vorgaben der Statuten und der Mitgliederversammlung. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Erstellen des Veranstaltungs- und Kursprogramms aufgrund der Vorschläge der Mitglieder
- e) Kursevaluation
- f) Wahl einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Erledigung von Geschäften, die nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesen sind.

Artikel 9: Die Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand unterstellt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Mitgliederliste.
- b) Verwaltung der Anmeldungen und Zuteilung zu den Veranstaltungen und Kursen gemäss vorgegebenen Kriterien.
- c) Koordination der Tätigkeiten bestehender Veranstaltungen und Kurse und Entgegennahme von Anregungen für neue Kursgruppen.
- d) Rechnungsführung.

Artikel 10: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer / einem oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Organisation der Kursen / Veranstaltungen

In der Regel beginnt das Kursjahr im Oktober und dauert bis Ende Juni. Die Kurse / Veranstaltungen finden hauptsächlich in Form von kleinen interaktiven Gruppen statt, welche Ziele, Arbeitsweise und Aktivitäten selber bestimmen. Sie werden von Moderatorinnen und Moderatoren begleitet.

Artikel 12: Einnahmen

Der Verein Collegium 60plus verfügt zur Verfolgung seines Vereinszwecks über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Artikel 14: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur nach schriftlich angekündigtem Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Auflösungsversammlung einer gemeinnützigen Organisation zugewiesen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. März 2015 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 14. November 2017 revidiert. Die revidierte Fassung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2017

Die Präsidentin:

Carol Sunderland

Die Protokollführerin:

Kathrin Keller